

Weiterbildungspflicht für LKW-Lenker nicht übersehen!

21.01.2011

Andrea Hendorfer

Am 10. September 2014 ist es für Lkw-Lenker zu spät

Wer eine Lenkerberechtigung der Klassen **C/C1** hat und weiterhin - ob als Hauptberuf oder auch nur fallweise - Lkw lenken will, braucht künftig

- zusätzlich zum Führerschein und
- zusätzlich zum Befähigungsnachweis in besonderen Fällen, wie etwa zur Betätigung eines Ladekranes („Kranschein“) oder für Gefahrguttransporte (Gefahrgut-Lenkerausweis)
- auch noch den Nachweis einer Berufskraftfahrer-Aus- und Weiterbildung!

Diese Weiterbildungsverpflichtung gilt also nicht alleine für LenkerInnen von Lkw in gewerblichen Güterbeförderungsunternehmen, sondern auch für

LenkerInnen von Lkw im Werkverkehr insbesondere von Handel, Gewerbe und Industrie

LenkerInnen von Lkw in weiten Bereichen der öffentlichen Hand

auch für selbstfahrende Unternehmerinnen und Unternehmer

auch, wenn Personen Lkw nur fallweise oder aushilfsweise lenken.

Ausnahmen:

Keine Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung benötigen LenkerInnen von:

Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht (hzG) bis 3,5 t, auch wenn mit einem damit gezogenen Anhänger in Summe die 3,5 t-Grenze überschritten wird (Führerschein-Klassen B/B+E)

Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 45 km/h

Kfz von Katastrophenschutz, Feuerwehr, Militär, Polizei

Kfz auf Probefahrten bzw. noch nicht zum Verkehr zugelassenen neuen oder umgebauten Kfz

Lkw zur Ausbildung in Fahrschulen oder zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung oder zur Ausbildung im Rahmen des Lehrberufs Berufskraftfahrer

Kraftfahrzeugen

zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Lenker zur Ausübung seines Berufes verwendet, **und**

bei denen das Lenken des Fahrzeuges nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers ist.

Lt. Verkehrsministerium kommt es bei der Ausnahme im letzten Punkt darauf an,

ob die Erbringung einer Beförderungsleistung an sich die primäre Tätigkeit des Fahrers darstellt

oder ob Güter, wie etwa Ersatzteile bei Handwerksbetrieben oder Servicetechnikern, lediglich im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit (z. B. für eine Reparatur) mitgeführt werden.

Damit wären also Handwerker, Servicetechniker udgl. ausgenommen, die selbst Lkw über 3,5 t hzG lenken und dabei immer und ausschließlich Güter/Maschinen/Gerätschaften transportieren, die sie dann auch selbst montieren/verwenden odgl. Beliefert die Lenkerin/der Lenker aber auch nur fallweise Baustellen udgl. und werden die Güter/Maschinen/Gerätschaften von anderen MitarbeiterInnen montiert/verwendet, stellt die Beförderungsleistung die primäre Tätigkeit des Fahrers dar, dann gilt diese Ausnahme für sie/ihn nicht!

Da das Vorliegen dieser Ausnahme später in der Praxis bei Kontrollen nur schwer nachweisbar sein wird, empfiehlt die WKOÖ auch solchen Handwerkern und Servicetechnikern die Absolvierung dieser Ausbildung. Erfahrungsgemäß ist anderenfalls zu erwarten, dass die Exekutive bei geringstem Zweifel

Anzeige erstattet. Was folgt, ist ein Verwaltungsstrafverfahren, in dem man nur mühsam und mit erheblichem Aufwand zu seinem Recht kommt, oder eben auch nicht.

Nicht unter die Verpflichtung zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung fallen auch Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die nicht dem Güterbeförderungsgesetz unterliegen, also z. B.:

Fahrten mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wie Autokränen oder Straßenkehrmaschinen

Fahrten zu privaten Zwecken

Detaillierte weitere Informationen finden Sie auf folgenden Websites der WKOÖ:

<http://wko.at/ooe/vp>

<http://wko.at/ooe/verkehr>

Die Weiterbildungen dürfen nur von dazu ermächtigten Unternehmen und Ausbildungsinstitutionen durchgeführt werden. Wer in Oberösterreich ermächtigt ist, ist auf der Website des Landes

Oberösterreich veröffentlicht:

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> – Themen – Verkehr – Verkehrsgewerbe - Berufskraftfahrer (Grundqualifikation und Weiterbildung)

Downloads

zu diesem Dokument

[Weitere Informationen](#)